



## **Antwort des Synodalarats zur**

### **Motion Hermann Barth: Die Pfarrerin/der Pfarrer soll eine kirchliche Amtsperson bleiben und darf nicht zu einem kantonalen Funktionär werden; Beschluss**

<b>Antrag: Die Motion ist abzulehnen.</b>
---

## **Begründung**

### **Zwar: Anerkennung des Grundanliegens der Motion**

Ein Grundanliegen der Motion wird vom Synodalarat durchaus anerkannt. Dies betrifft das Pfarrbild. Die Pfarrerinnen und Pfarrer können und dürfen nicht einfach als "kantonale Funktionäre" verstanden werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in die Landeskirche gleichsam eingebettet. Ihr Auftrag ist in Art. 29 der Kirchenverfassung wie folgt formuliert:

"Jeder Pfarrer ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus auf Grund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen rein und lauter zu lehren und zu predigen, durch einen Wandel nach Gottes Geboten der Lehre des Heils in allen Stücken Zeugnis zu geben und die Aufgaben seines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen."

Für die Pfarrerschaft trägt die Landeskirche ekklesiologisch die Verantwortung. Dieses Anliegen wird gerade durch die laufende Teilrevision der Kirchenordnung zu "Amt, Ordination, Beauftragung und Gemeindeleitung" verstärkt betont. Pfarrerinnen und Pfarrer werden ordiniert und damit in den kirchlichen Dienst aufgenommen. Aus der Kirchenordnung geht klar hervor, dass der Pfarrberuf nicht irgendeine beamtete Beschäftigung ist, sondern eine Berufung, der ein Ruf vorangegangen ist. Art. 195 Abs. 1 der Kirchenordnung formuliert dies im ersten Satz klar wie folgt:

"Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und *Be-rufung* zum Dienst als Pfarrerin."

Wer ordiniert wird, legt ein Gelübde ab, das gemäss der 1. Lesung der oberwähnten Teilrevision Kirchenordnung neu in Art. 195 Abs. 4 ausdrücklich festgehalten ist. Das Ordinationsgelübde verpflichtet die Pfarrerinnen und Pfarrer, ihr geistliches Amt gemäss den kirchlichen Vorgaben zu erfüllen.

## **Dennoch: Ablehnung der Motion**

Auch wenn anerkannt wird, dass dieses Grundanliegen der Motion nicht unberechtigt ist, empfiehlt der Synodalrat die Motion klar zur Ablehnung.

Das Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode gemäss Art. 3a i.Vb. mit Art. 66 des Kirchengesetzes ist von der Synode anlässlich ihrer Session vom 27. Mai 2010 ausgeübt worden. Die Synode hat sich positioniert und in diesem Punkt, d.h. betreffend Wahl- und Anstellungsform der Pfarrerinnen und Pfarrer, die Vorlage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gutgeheissen. Zwar sind auch kritische Bemerkungen geäussert worden, wie eben das Eintretensvotum des Motionärs. Jedoch hat sich die Synode nach eingehender Debatte klar im Sinne der Vorlage des Kantons ausgesprochen und den vorgebrachten Argumenten gefolgt. Mittlerweile ist nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist (Mitte August 2010) die gesetzgeberische Arbeit weitergeführt worden. Das weitere Verfahren liegt nicht in der Hand des Synodalrates und auch nicht mehr in der Hand der Synode, sondern des Kantons Bern. Die Vorlage läuft nun ihren "politischen" Weg.

Der Synodalrat kann und will diese Diskussion nun hier nicht fortsetzen. Sie ist geführt worden. Anträge, auf die Vorlage der JGK in diesem Punkt nicht einzutreten, sind an der Synodesession vom 27. Mai 2010 nicht gestellt worden. Auch in der Detailberatung wurde kein entsprechender Antrag zur Systemfrage gestellt.

Es kann hier nicht, gleichsam in der Art eines Rückkommens, weiterdebattiert werden. Die Weichen sind gestellt und es wird - wie erwähnt - im nächsten Jahr der Grosse Rat darüber entscheiden.

Dem muss auch beigefügt werden: Bei den Anstellungen der Pfarrerinnen und Pfarrer handelt es sich um eine äussere kirchliche Angelegenheit. Zuständig ist der Kanton. Es wäre deshalb auch nicht möglich, durch eine Änderung der Kirchenordnung - wie dies vom Motionär verlangt wird - einen Systemwechsel herbeizuführen. Ein solcher Systemwechsel, wonach die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton Bern einer 5-jährigen Amtsperiode unterstehen und höchstens während 15 Jahren in derselben Kirchgemeinde wirken können, geht in eine völlig andere Richtung - sowohl im Vergleich zum jetzigen System, als auch zum neuen System, welches die Synode an ihren Beratungen vom Mai dieses Jahres grundsätzlich befürwortet hat.

Der Synodalrat